

Erläuterungen zur EPU-Auswertung

Ziel dieser Auswertungen ist die quantitative Erfassung der Ein-Personen-Unternehmen (EPU) in Österreich. Da der Bereich der EPU statistisch schwieriger zu erfassen ist (als beispielsweise Großunternehmen), handelt es sich bei dieser Auswertung um eine Abschätzung der Zahl der EPU, die im Sinne von Größenordnungen zu interpretieren ist.

Zeitpunkt

Dezember 2025

Grundlage

WKO Mitgliederdaten

Definition der Ein-Personen-Unternehmen in der WKO, wesentliche Eigenschaften:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Orientierung am Markt, Ausrichtung der Tätigkeit auf Dauer
- kein Mitunternehmertum, dh im Wesentlichen nur Einzelunternehmen und Ein-Personen-GmbH
- aktuell keine fest angestellten Mitarbeiter:innen - unabhängig davon ob früher Mitarbeiter:innen beschäftigt waren. "Fest angestellt" bezieht sich dabei auf eine dauerhafte Anstellung (ab 5 Monaten/Jahr), dh zu Spitzenzeiten kann auch Teil- oder Vollzeitpersonal beschäftigt werden. Damit zählen Unternehmen mit einem während des ganzen Jahres geringfügig Beschäftigten nicht zu den EPU, während Unternehmen mit drei Teilzeitbeschäftigten zB während des Schlussverkaufs im Handel als EPU definiert werden.

Aufgrund der Datenlage und der verfügbaren Informationen weichen die Auswertungen von der obigen Definition ab: Untersucht wird die Anzahl der unselbständig Beschäftigten eines Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt (Dezember), dh es wird nicht berücksichtigt, ob es sich bei diesen unselbständig Beschäftigten um "dauerhaft" angestellte Mitarbeiter:innen handelt. Die Anzahl der Selbständigen bleibt ebenso unberücksichtigt.

Methodik

Grundlage dieser Analyse bilden die WKO Mitgliederdaten. Da die Mitgliederdaten keine Informationen über die Zahl der unselbständig Beschäftigten der Unternehmen liefern, werden die Mitgliederdaten mit Beschäftigungsinformationen der Statistik Austria auf Unternehmensebene gematcht. Basis für sämtliche Auswertungen bilden somit jene Mitglieder, denen - über die Verknüpfung mit den Beschäftigungsinformationen - keine unselbständigen Beschäftigungsverhältnisse zugewiesen werden können. Weiters werden nur jene Mitgliedsunternehmen ausgewählt, die zumindest eine aktive Berechtigung besitzen, wobei das Bestehen einer aktiven Mitgliedschaft nicht in jedem Fall mit der tatsächlichen Ausübung des Gewerbes gleichzusetzen ist.

Aufgrund der Wahl der Datenbasis (WKO Mitgliederdaten) werden nicht nur Unternehmen erfasst, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt innerhalb der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammerbereich) liegt, sondern auch jene, die eine Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer besitzen, jedoch überwiegend in „nicht Kammer“-Bereichen tätig sind (zB Architekt mit einer Berechtigung für den Bereich „Ingenieurbüros“).

Ab der Auswertung 2019 können auch vorhandene erste Informationen zu Unternehmensgruppen bzw statistischen Unternehmen in die Auswertung einbezogen werden. Unternehmen, die zwar selbst keine unselbständig Beschäftigten haben, aber Teil einer Unternehmensgruppe/eines statistischen Unternehmens mit Arbeitnehmer:innen sind,

werden nicht als EPU gezählt. Damit kann ein Teil der Holdings, Konzerntöchter und Komplementäre von GmbH & Co KG herausgefiltert werden, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne dieser Unternehmen weiterhin in der Gruppe der EPU erfasst sind. Durch Namensabgleiche bzw Ausklammern bestimmter ÖNACE-Bereiche (64200 Beteiligungsgesellschaften, 70100 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben) wird zusätzlich versucht diese Gruppe möglichst klein zu halten. Mit der Auswertung 2023 können zusätzlich Eigentums-Informationen (Privat, Ausland, Öffentlich) für die Abgrenzung herangezogen werden, wodurch zB GmbH, die direkt oder indirekt von einer Gebietskörperschaft kontrolliert werden sowie teilweise auch Unternehmen, die ausländischen Firmen gehören, herausgefiltert werden können. Insgesamt kann damit eine Qualitätsverbesserung (insbesondere bei der Rechtsform GmbH) erreicht werden, die unmittelbare Vergleichbarkeit zu den Vorjahren wird dadurch jedoch eingeschränkt.

Da Unternehmen verschiedene Tätigkeiten ausüben und daher auch Mitglied in mehreren Fachorganisationen bzw Sparten sein können, werden im Folgenden der Begriff „Mehrfachmitgliedschaften“ und die Auswirkung auf die Auswertung beschrieben.

Mehrfachmitgliedschaften

Die Führung der Aufzeichnungen über den Stand der Mitglieder fällt in die Kompetenz der einzelnen Wirtschaftskammern der Bundesländer. Der Österreich-Wert ergibt sich daher aus der Summe der Bundesländerstatistiken. Die Zahl der Kammermitglieder ist daher nicht mit der Zahl der bestehenden Unternehmen gleichzusetzen, da ein Unternehmen gleichzeitig in mehreren Bundesländern Mitglied sein kann. Für ein Kammermitglied wiederum kann eine Mitgliedschaft in mehreren Sparten und Fachorganisationen bestehen.

Folgende Ebenen der Mehrfachmitgliedschaften können im Rahmen dieser Auswertung unterschieden werden:

- *Regionale Mehrfachmitgliedschaften* auf der Ebene der Kammermitglieder: Ein Unternehmen ist in einem bestimmten Bundesland Kammermitglied, wenn in diesem Bundesland eine Gewerbeberechtigung zuerkannt wurde. Daraus folgt, dass Unternehmen, die in mehreren Bundesländern Berechtigungen besitzen, auch in mehreren Bundesländern als Kammermitglieder geführt werden.
- *Fachliche Mehrfachmitgliedschaften auf der Ebene der Sparten*: Verfügt ein Unternehmen über Berechtigungen, die in den Wirkungsbereich mehrerer Sparten fallen, so besteht in jeder dieser Sparten eine Mitgliedschaft.

Die Konsequenz dieser Zugehörigkeitsregelungen ist, dass eine Reihe von Unternehmen gleichzeitig mehreren Bundesländern und/oder mehreren Sparten und/oder mehreren Fachorganisationen angehören. In diesen Auswertungen wird *jede* Mitgliedschaft eines Unternehmens erfasst. Daher liegt die Summe der Spartenmitglieder im Allgemeinen über dem Wert für die WKO insgesamt.

Weitere wichtige Hinweise

Für die Interpretation der Daten sind weiters noch folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Erstmals wurde diese Auswertung auf Basis der Dezember Daten 2006 erstellt und in der Folge jährlich aktualisiert. Aufgrund des im Vergleich zu früheren Jahren besseren Abgleichs zwischen den Mitgliederdaten und den Beschäftigteninformationen wird jedoch von Zeitreihenvergleichen auf Basis der Detaildaten und damit von der Betrachtung von Veränderungsraten abgeraten, da diese zT auch statistische Effekte widerspiegeln (wie zB auch die Einbeziehung der Informationen zu Unternehmensgruppen/ statistischen Unternehmen mit den Ergebnissen 2019).

- Die Tätigkeit der selbständigen Personenbetreuung wurde erst im Jahr 2007 ausdrücklich in der Gewerbeordnung geregelt.¹ Dies erhöhte die Zahl der Wirtschaftskammerzugänge ab 2008 und damit auch die Zahl der Wirtschaftskammermitglieder erheblich. Erfasst werden die selbständigen Personenbetreuer:innen (aktiv rd 57.100 per 31.12.2025) im Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung der Sparte Gewerbe und Handwerk. Die Aufnahme dieser Branche in den WK-Bereich wirkt sich auf die einzelnen Bundesländer und Bezirke unterschiedlich stark aus und beeinflusst beispielsweise auch den Frauenanteil. Da der überwiegende Teil dieser selbständigen Personenbetreuer:innen keine Arbeitnehmer:innen beschäftigen, scheinen sie auch in der EPU-Auswertung auf.
- Als Datenbasis für die EPU-Auswertung werden alle aktiven Mitglieder herangezogen, unabhängig davon ob bzw in welchem Umfang die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.
- Die Auswertung erfolgt stichtagsbezogen, dh für die Einteilung des Mitglieds als EPU oder Arbeitgeberunternehmen wurde die Zahl der unselbständig Beschäftigten eines Monats herangezogen.
- Aufgrund der WKO-Definition von EPU (Einschränkung auf die Rechtsform Einzelunternehmen und GmbH) können auch Holdings, Konzerntöchter und Komplementäre von GmbH & Co KG, die sehr häufig keine unselbständigen Beschäftigten haben, erfasst sein. Durch Informationen zu Unternehmensgruppen/ statistischen Unternehmen (ab 2019), Namensabgleiche bzw Ausklammern bestimmter ÖNACE-Bereiche (64200 Beteiligungsgesellschaften, 70100 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben) wird versucht diese Gruppe möglichst klein zu halten.
- Unternehmen in Liquidation bzw in Konkurs bleiben solange in der Datenbasis, als sie über eine Gewerbeberechtigung verfügen. Sofern im Unternehmensnamen erkennbar, werden auch diese Einheiten aus der Datenbasis ausgeschlossen. Nicht zuletzt kommt es bei Umgründungen, Spaltungen, Ausgliederungen, udgl vor, dass Berechtigungen beibehalten bleiben, obwohl die entsprechende Tätigkeit tatsächlich nicht mehr ausgeübt wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass trotz durchgeführter Plausibilitätschecks die oben angeführten Punkte zu Unschärfen in den Ergebnissen führen können und daher bei der Interpretation der Daten berücksichtigt werden sollten. Dennoch stellt die EPU Auswertung eine wertvolle Unterlage für die österreichweite Abschätzung der Strukturen der einzelnen Branchen bzw die Verteilung der EPU auf die Branchen dar.

¹ Ausdrückliche Regelung der selbständigen Personenbetreuung in den §§ 159 und 160 Gewerbeordnung seit 1.7.2007 (Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden [Hausbetreuungsgesetz - HBeG] und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird BGBl I 33/2007, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>). Nähere Informationen hierzu finden sich in den Materialien zu dieser Novelle unter http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/I/I_00078/pmh.shtml.